

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung)

Änderung vom 5. Juni 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 1 und 4

¹ Material einer gentechnisch veränderten Sorte darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Sorte bewilligt ist.

⁴ Material von gentechnisch veränderten Pflanzen, das nicht als Sorte in Verkehr gebracht werden soll, bedarf ebenfalls einer Bewilligung.

Art. 14a Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen

¹ Wer nicht gentechnisch verändertes Material in Verkehr bringt, hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen zu verhindern. Wer solches Material einführt und an Dritte abgibt, muss zu diesem Zweck namentlich über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügen. Dem Bundesamt ist auf Verlangen Einsicht in sämtliche Massnahmen der Qualitätssicherung zu gewähren.

² Wer bewilligtes gentechnisch verändertes Material in Verkehr bringen will, hat alle Massnahmen nach Absatz 1 zu treffen, um eine Verunreinigung mit nicht bewilligten gentechnisch veränderten Organismen zu verhindern.

³ Ein Posten Material, der weniger als 0,5 Prozent Material einer nicht bewilligten gentechnisch veränderten Sorte enthält und dessen Umweltverträglichkeit nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999² oder in einem gleichwertigen ausländischen Verfahren unter vergleichbaren Bedingungen festgestellt worden ist, darf ohne Bewilligung nach Artikel 9a in Verkehr gebracht werden, falls:

¹ SR 916.151

² SR 814.911

- a. die gentechnisch veränderten Organismen nach Artikel 15 Absatz 2 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995³ bewilligt sind, wenn die entsprechende Sorte zur Herstellung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen nach der Lebensmittelverordnung oder von Produkten, die dazu verarbeitet werden, bestimmt ist; oder
- b. die gentechnisch veränderten Organismen in der GVO-Futtermittelliste nach Artikel 6 Absatz 1 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999⁴ enthalten sind, wenn die entsprechende Sorte zur Herstellung von Ausgangsprodukten oder Einzelfuttermittel nach der Futtermittel-Verordnung bestimmt ist; oder
- c. die entsprechende Sorte nur zur Herstellung von nachwachsendem Rohstoff bestimmt ist oder nur im produzierenden Gartenbau verwendet wird.

⁴ Das Bundesamt veröffentlicht nach Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und des Bundesamtes für Gesundheit ein Verzeichnis derjenigen gentechnisch veränderten Organismen, die die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen.

⁵ Gilt für eine Art eine höhere minimale Sortenreinheit als 99,5 Prozent, verringert sich die Toleranz entsprechend.

⁶ Das Bundesamt kann die Analysemethoden zur Kontrolle des Anteils an gentechnisch verändertem Material bestimmen.

⁷ Besteht Grund zur Annahme, dass ein gentechnisch veränderter Organismus nach Absatz 3 die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet, so hebt das Bundesamt mit Zustimmung des BUWAL für den entsprechenden gentechnisch veränderten Organismus die Toleranz auf.

Art. 17 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Etiketten von Packungen mit gentechnisch verändertem Material müssen den Hinweis «X GVO»⁵ oder «X gentechnisch verändert» enthalten. Auf den Hinweis kann verzichtet werden, wenn der Anteil an gentechnisch verändertem Material 0,5 Prozent nicht überschreitet.

³ SR 817.02

⁴ SR 916.307

⁵ X = Name des gentechnisch veränderten Organismus

II

Die Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3

³ Keine Bewilligung ist erforderlich für das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial nach Artikel 14a der Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁷.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

5. Juni 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ SR 814.911
⁷ SR 916.151